

## Merkblatt

# Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel

*Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel sind voneinander zu unterscheiden. Hilfsmittel werden von den Krankenkassen bezahlt, wenn sie vom Arzt verordnet werden. Für Pflegehilfsmittel kommt die Pflegekasse auf.*

## Welche Leistungen stehen Ihnen zur Verfügung und was ist zu beachten?

### Hilfsmittel

Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für notwendige Hilfsmittel, um damit einer Behinderung vorzubeugen, den Behandlungserfolg zu sichern oder um die Folgen einer Behinderung auszugleichen. Zu den notwendigen Hilfsmitteln zählen z.B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen, Kompressionsstrümpfe und Rollstühle, aber auch ärztlich verordnete Inkontinenzeinlagen. Dabei werden Sie nicht immer automatisch Eigentümer des Hilfsmittels, die Krankenkassen können Hilfsmittel auch verleihen. Fallen nach der Verordnung des Hilfsmittels weitere Kosten an, wie z.B. Kosten einer notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung, einer Gebrauchseinweisung oder Wartungen und technischen Kontrollen, werden diese ebenso übernommen.


Die Versorgung mit einem Hilfsmittel muss bei der Krankenkasse beantragt und von dieser genehmigt werden, soweit sie nicht darauf verzichtet hat. Für den Antrag ist eine ärztliche Verordnung notwendig.

Für jedes Hilfsmittel müssen Sie als Erwachsener 10 Prozent zuzahlen, aber mindestens 5 Euro und höchstens 10 Euro. Bei Hilfsmitteln zum Verbrauch (z.B. Inkontinenzhilfen) zahlen Sie höchstens 10 Euro monatlich. Hilfsmittel zum Verbrauch sind solche, die der allgemeinen Hygiene und dem Schutz des Pflegenden dienen, die die Pflege erleichtern sollen und in der Regel aus hygienischen Gründen nur einmal benutzt werden.

Wenn sämtliche Zuzahlungen im Jahr zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen übersteigen, können Sie sich bei Ihrer Krankenkasse von weiteren Zuzahlungen in dem Kalenderjahr befreien lassen bzw. sich Zuzahlungen erstatten lassen. Sofern Sie an einer chronischen Krankheit leiden, gilt eine jährliche Belastungsgrenze von einem Prozent.

In der Regel werden die Kosten eines Hilfsmittels bis zu einem bestimmten Festbetrag von der Krankenkasse übernommen. Sofern das von Ihnen gewünschte Hilfsmittel diese Festbetragskosten übersteigt, müssen Sie die Mehrkosten selbst tragen.

Ansonsten gilt: Wenn Sie sich für ein Hilfsmittel entscheiden, das teurer ist als eines, das von der Krankenkasse übernommen wird, müssen Sie die Mehrkosten und etwaige Folgekosten selber tragen.

 **Holen Sie sich vor Anschaffung eines Hilfsmittels immer die Genehmigung Ihrer Krankenkasse ein und halten Sie mit dieser Rücksprache, um nicht erstattungsfähige Ausgaben zu vermeiden.**

### Pflegehilfsmittel

Wenn ein Pflegegrad festgestellt ist, übernimmt die Pflegekasse die notwendigen Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege, zur Linderung von Beschwerden oder zur Unterstützung einer selbständigeren Lebensführung. Die Pflegekassen übernehmen die Kosten beispielsweise für Pflegebetten, Pflegebettzubehör wie z.B. Bettgalgen oder Pflegebettische, Pflegeliegestühle, Lagerungsrollen,

Waschsysteme, Hausnotrufsysteme und für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel, wie z.B. Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel.

Die Pflegehilfsmittel sind bei der Pflegekasse zu beantragen. Der Bedarf wird ggf. vom Medizinischen Dienst geprüft. Eine ärztliche Verordnung ist nicht notwendig.

Als Erwachsener müssen Sie 10 Prozent, höchstens aber 25 Euro je Pflegehilfsmittel zuzahlen. Eine Ausnahme in Sachen Zuzahlung sind die zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel. Die Kosten dafür werden von der Pflegekasse normalerweise bis zu höchstens 42 Euro monatlich übernommen.

Um Härtefälle zu vermeiden, können Personen bei Erreichen der Belastungsgrenze ganz oder teilweise von der Zuzahlung befreit werden.

Die Pflegekassen übernehmen auch die Kosten einer notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung und der Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels.

Aber auch für die Pflegehilfsmittel gilt: Wenn Sie sich für ein teureres Pflegehilfsmittel entscheiden, müssen Sie die Mehrkosten und etwaige Folgekosten selbst tragen.

Vielfach werden Pflegehilfsmittel auch nur leihweise überlassen. Lehnen Sie dies ohne zwingenden Grund ab, müssen Sie die Kosten des Pflegehilfsmittels in vollem Umfang selbst tragen.

Beachten Sie bitte, ob in Ihrem Pflegegutachten der Gutachter bereits Hilfsmittel oder Pflegehilfsmittel empfohlen hat. Sofern dies der Fall ist, müssen Sie keinen gesonderten Antrag stellen. Die Empfehlungen werden im Gutachten festgehalten und an die Pflegekasse weitergeleitet, die dann die Versorgung mit den empfohlenen Hilfsmitteln bzw. Pflegehilfsmitteln veranlasst.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle.